

Änderungen beim Zugang zu den bundesgeförderten Sprachfördermaßnahmen ab dem 1. August 2019
--

Zum 1. August 2019 treten zwei Änderungen hinsichtlich des Zugangs zu bundesgeförderten Sprachkursen in Kraft: Zum einen erweitert das Ausländerbeschäftigungsförderungsgesetz den Zugang von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern sowie Geduldeten zu den bundesgeförderten Sprachkursen, zum anderen verlieren Asylbewerberinnen und Asylbewerber aus den Ländern Irak, Iran und Somalia die „gute Bleibeperspektive“. Zukünftig ist nur noch bei Asylbewerberinnen und Asylbewerbern aus Syrien und Eritrea von einer „guten Bleibeperspektive“ auszugehen. Beide Änderungen haben Auswirkungen auf die Möglichkeit, zu einer Sprachkursteilnahme zu verpflichten.

Mit dem Ausländerbeschäftigungsförderungsgesetz wird der Zugang von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern und Geduldeten zu den bundesgeförderten Sprachfördermaßnahmen ab dem 1. August 2019 erweitert:

- **Asylbewerberinnen und Asylbewerber**, die nicht aus sicheren Herkunftsstaaten stammen, können auf Antrag Zugang zu Integrationskursen nach § 43 AufenthG und bei Bedarf auch zu Berufssprachkursen nach § 45a AufenthG und Deutschsprachförderverordnung erhalten, und zwar:
 - (wie bisher) bei guter Bleibeperspektive (§ 44 Abs. 4 S. 2 Nr. 1a, § 45a Abs. 2 S. 3 Nr. 1 AufenthG n.F.) oder
 - (neu) bei Einreise vor dem 1. August 2019 nach drei Monaten gestattetem Aufenthalt, wenn sie arbeitsmarktnah* sind; eine Teilnahme ist auch dann möglich, wenn aus Gründen der Kindererziehung das Kriterium der Arbeitsmarktnähe nicht erfüllt ist (§ 44 Abs. 4 S. 2 Nr. 1b, § 45a Abs. 2 S. 3 Nr. 2 AufenthG n.F.).
- Für **Geduldeten**, die keinem aufenthaltsrechtlichen Beschäftigungsverbot unterliegen, wird der Zugang zu den Berufssprachkursen ausgeweitet. Sie können eine Teilnahmeberechtigung erhalten:
 - (wie bisher) bei Duldung gem. § 60a Absatz 2 Satz 3 AufenthG (*grundsätzlich ab Sprachniveau B 1*) oder
 - (neu) nach sechs Monaten geduldetem Aufenthalt wenn sie arbeitsmarktnah* sind (*wichtig: Zugang auch zu Unter-B1-Berufssprachkursen*)

***Arbeitsmarktnah** sind Personen, die bei der Agentur für Arbeit ausbildungsuchend, arbeitsuchend oder arbeitslos gemeldet, beschäftigt oder in betrieblicher Berufsausbildung sowie in einer Einstiegsqualifizierung, in einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme oder in der ausbildungsvorbereitenden Phase der Assitierten Ausbildung sind.

Zeitgleich wird der frühzeitige, an die **gute Bleibeperspektive** anknüpfende Zugang zu Integrations- und Berufssprachkursen für Asylbewerberinnen und Asylbewerber aus Irak, Iran und Somalia im Einvernehmen zwischen dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat und dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales beendet. Hintergrund: Seit längerem liegen die Gesamtschutzquoten von Iran, Irak und Somalia unter 50 Prozent. Sie lassen die Prognose eines rechtmäßigen und dauerhaften Aufenthalts („gute Bleibeperspektive“) daher nicht mehr zu. **Ab dem 1. August 2019 ist eine gute Bleibeperspektive nur noch zu erwarten bei Asylbewerberinnen und Asylbewerbern aus Syrien und Eritrea.**

Von den Trägern der Leistungen nach dem AsylbLG bei der Verpflichtung zur Teilnahme am Integrationskurs ist zu beachten:

Die Träger der Leistungen nach dem AsylbLG können nach § 5b AsylbLG i.V.m. § 44a Abs. 1 S. 1 Nr. 4 AufenthG Personen mit einer Aufenthaltsgestattung, die nach § 44 Absatz 4 Satz 2 Nummer 1 AufenthG Zugang zum Integrationskurs haben, zur Teilnahme an einem Integrationskurs verpflichten. Bei der Verpflichtung von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern zur Teilnahme an einem Integrationskurs sind deshalb von den Trägern der Leistungen nach dem AsylbLG ab dem 1. August 2019 beide oben beschriebenen Änderungen zu beachten (Wegfall gute Bleibeperspektive für Asylbewerberinnen und Asylbewerber aus Irak, Iran und Somalia und Öffnung der Integrationskurse für alle Asylbewerberinnen und Asylbewerber, die vor dem 1. August 2019 eingereist sind unter den oben beschriebenen Bedingungen).